

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Juni 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-354
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 31-1.6.20-1/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. Dezember 2006

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1909

Antragsteller:

Theo Schröders
Entwicklung & Beratung GmbH
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1" bzw.
T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2" bzw.
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1909 vom 31. Dezember 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage 1 Ä dieses Bescheides.
2. Die Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage 3 Ä dieses Bescheides.
3. Die Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage 4 Ä dieses Bescheides.
4. Die Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage 5 Ä dieses Bescheides.
5. Der Abschnitt 3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erhält folgende Fassung:

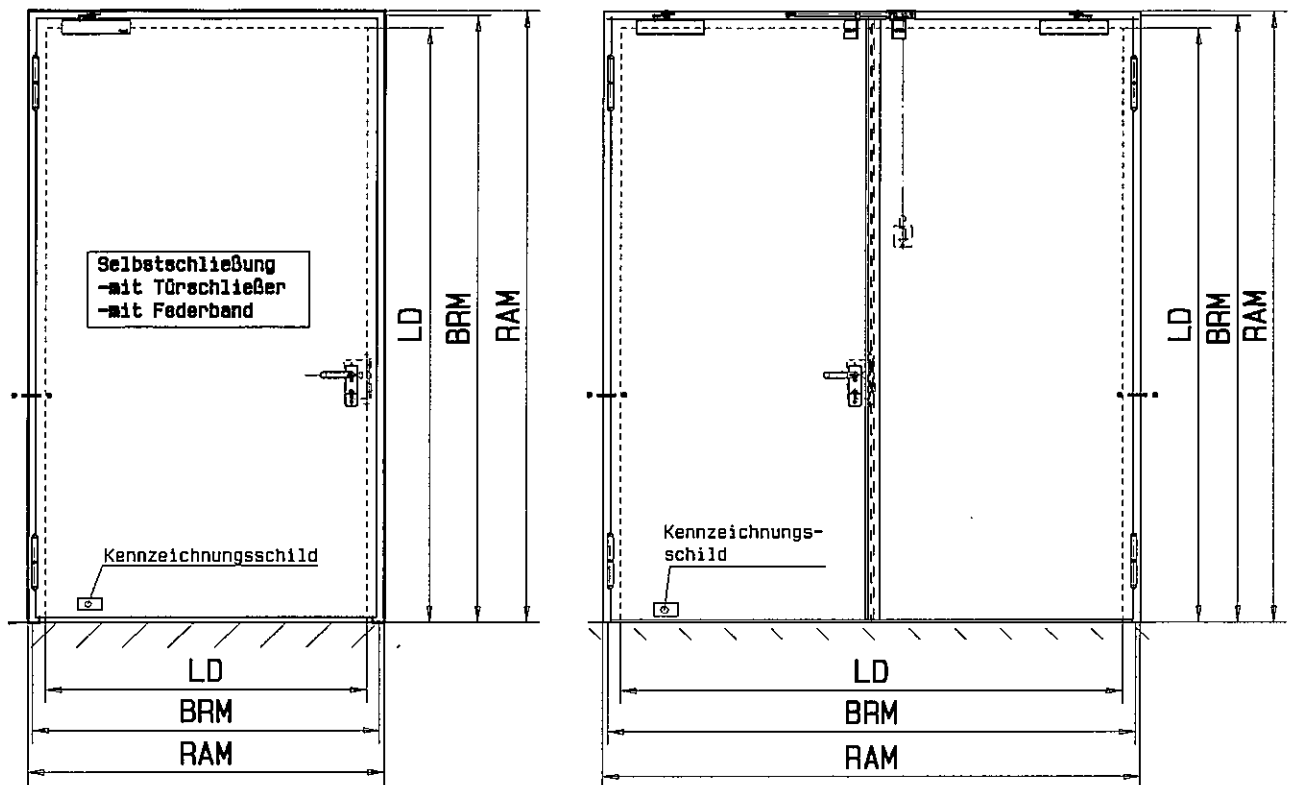
3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

Bolze





dargestellt: Anschlagrichtung DIN links
Anschlagrichtung DIN rechts im Spiegelbild

Ausführungs-varianten	Feuerschutzabschluss FSA	Baurichtmaß BRM [mm]		Rahmenseitenmaß RAM [mm]		lichter Durchgang (LD) [mm]	
		Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis
1	T30-1-(RS)-FSA (Zarge vierseitig)	500/1350	500/1875	572/1422	572/1947	424/1274	424/1799
2	T30-1-FSA	625/1500	1750/3250	697/1572	1786/3286	549/1424	1712/3212
3	T30-1-RS-FSA	625/1350	1750/2500	697/1422	1786/2536	549/1274	1712/2462
4	T30-1-FSA mit Seitenteil und/oder Oberteil	625/3428	1750/3464	697/3500	1786/3500	533/1408	1704/2454
5	T30-1-RS-FSA mit Seitenteil und/oder Oberteil	625/3278	1750/3464	697/3350	1786/3500	533/1258	1704/2454
6	T30-2-(RS)-FSA	1375/3250	1750/3250	1447/3322	1786/3286	1299/3174	1712/3212
7	T30-2-(RS)-FSA mit Seitenteil und/oder Oberteil	1375/4428	1750/3464	1447/4500	1786/3500	1299/2424	1704/2454
8	T30-2-(RS)-FSA	2000/4250	2000/4250	2072/4322	2036/4286	1924/4174	1962/4212

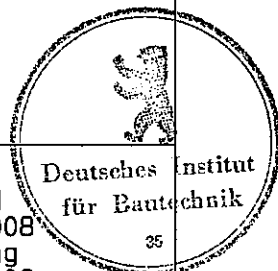
Im Bedarfsfall steht bei 2flg. FSA in Flucht- und Rettungswegen als Fluchtwegbreite nur die Durchgangsbreite der Gangflügels zur Verfügung (nicht bei Vollpanik).

Wandanschlüsse des Feuerschutzabschlusses bei Rauchschutz immer mind. einseitig versiegeln !

T30-1-FSA und T30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1"
T30-2-FSA und T30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"

Übersichten

Anlage 1Ä
zum Bescheid
vom 16.06.2008
zur Zulassung
Nr.Z-6.20-1909
vom 13.12.2006

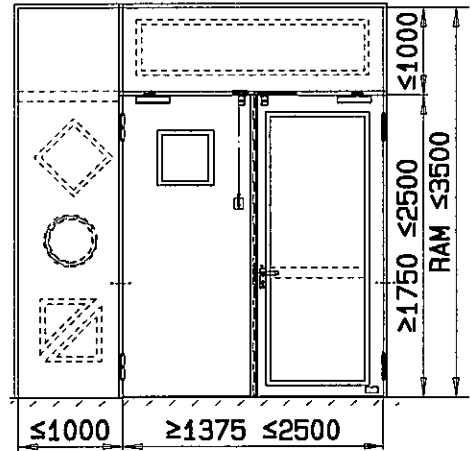
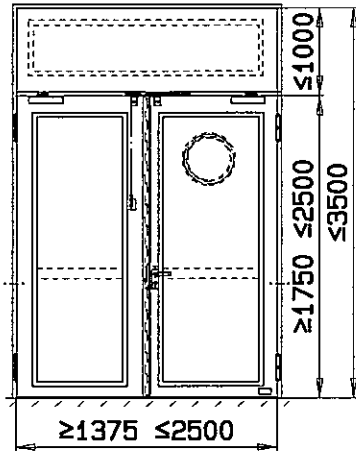
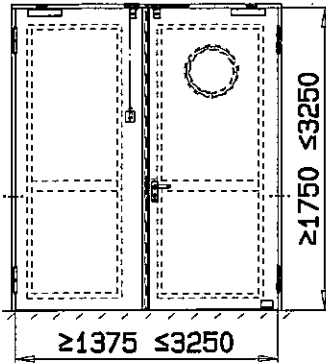


1.

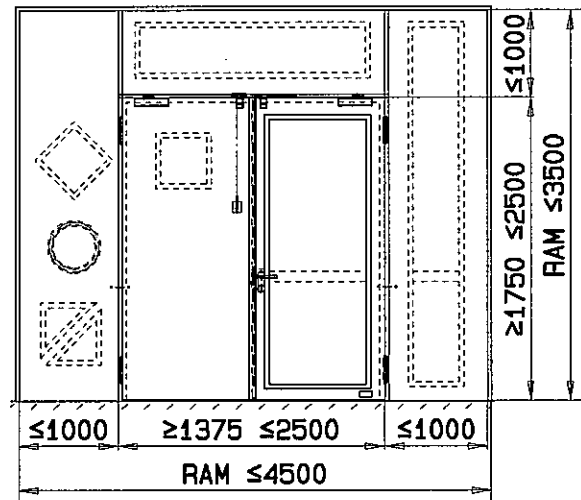
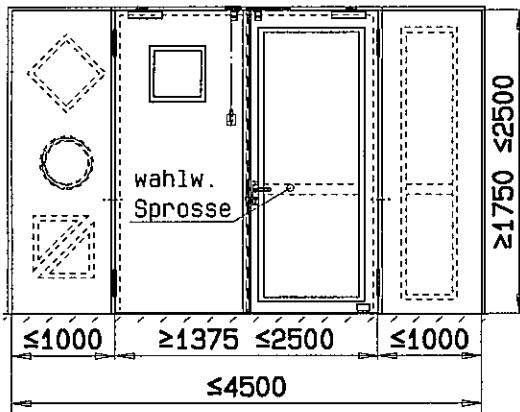
Feuerschutzabschluss mit/ohne Rauchschutz

(Ausführungsvariante 7 nach Anlage 1)

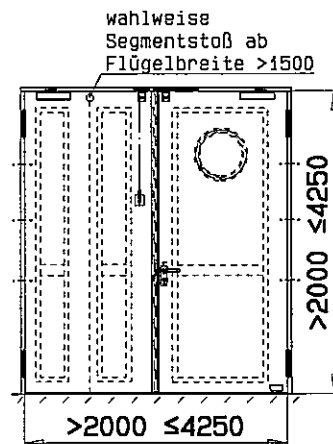
(Ausführungsvariante 6 nach Anlage 1)



(Ausführungsvariante 7 nach Anlage 1)



(Ausführungsvariante 8 nach Anlage 1)



Brandschutzscheiben
(in Form freibleibend)

T30-1-FSA und T30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1"
T30-2-FSA und T30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"

Ansichten zweiflügeliger Feuerschutzabschlüsse

Anlage 3Ä
zum Bescheid
vom 16.06.2008
zur Zulassung
Nr.Z-6.20-1909
vom 13.12.2006



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm] bei B x H ≤ 2500 x ≤ 2500 mm	Mindestdicke [mm] bei B x H > 2500 x > 2500 mm
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II	115	175
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100	140
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 ⁴ Teil 3, Festigkeitsklasse 4	175	200
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	150	200
Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁵ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten ⁶	100	---
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ^{5,6}	100	---

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasungen angeschlossen werden.⁶ Deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-220 und Z-19.14-319 für die Brandschutzverglasungen geregelt.



- | | |
|---|---|
| 1 | Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung |
| 2 | DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe) |
| 3 | DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe) |
| 4 | DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe) |
| 5 | DIN 4102-4: 1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 6 | Der zweiflügelige FSA darf nicht eingebaut/angeschlossen werden, wenn dessen Baurichtmaß für die Breite und/oder die Höhe den Wert von 2500 mm überschreitet. |

**T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2" und
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"**
- Wände und Bauteile -

**Anlage 4 Ä
zum Bescheid
vom 16.06.2008
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006**

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung (Höhe ≤ 5m) – Feuerwiderstandsklasse 90 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A- nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse^{1,6}

- Nr. P-3211/2018-MPA BS		Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3212/2028-MPA BS		Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3696/6968-MPA BS		Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3213/2038-MPA BS		Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3700/7008-MPA BS		Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-184		Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3202/2028-MPA BS	W352 / W353	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3157/4012-MPA BS	W115 / W145	Mindestdicke ≥ 325 mm
	W115 / W145	Mindestdicke ≥ 250 mm
	W115 / W145	Mindestdicke ≥ 200 mm
	W115 / W145	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3070/0609-MPA BS	W112 / W142	Mindestdicke ≥ 150 mm
	W112 / W142	Mindestdicke ≥ 125 mm
	W112 / W142	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3854/1372-MPA BS	S31	Mindestdicke ≥ 95 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3515/0519-MPA BS	L16	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-MPA-E-99-21	CW 50	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-20	S-CW 75	Mindestdicke ≥ 125 mm
	S-CW 100	Mindestdicke ≥ 150 mm

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse^{1,6}

- Nr. P-3186/4559-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3698/6989-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3081/0719-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3738/7388-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3193/4629-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3080/0709-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3203/2038-MPA BS	nach statischem Nachweis

Mindestdicke bei einer Fläche (B x H) ≤ 2500 mm x ≤ 2500 mm	100 mm
Mindestdicke bei einer Fläche (B x H) > 2500 mm x > 2500 mm	140 mm



**T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2" und
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"**

- Wände und Bauteile -

**Anlage 5 Ä
zum Bescheid
vom 16.06.2008
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006**

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. Dezember 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-354
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 31.1-1.6.20-73/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1909

Antragsteller:

Theo Schröders
Entwicklung & Beratung GmbH
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1" bzw.
T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2" bzw.
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse als einflügelige Konstruktion "System Schröders TSN-1" bzw. als zweiflügelige Konstruktion "System Schröders TSN-2". Die Feuerschutzabschlüsse dürfen in Abhängigkeit von den Abmessungen und der Einbausituation mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließendes Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließendes Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel bzw. den Flügeln und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird unter Verwendung von speziellen Stahlblechen hergestellt. Flügel sowie Seitenteil(e) und Oberteil können verglast oder mit Glasausschnitt oder mit Paneel ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen.⁴

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden. Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

-
- 1 DIN 4102-5: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verfüllungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
 - 2 DIN 18095-1: 1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
 - 3 Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
 - 4 Anmerkung: Die in der jeweils aktuellen Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne weiteren Nachweis zulässig (www.dibt.de).



Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,5}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 angegeben.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern er mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und ggf. mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt wird (siehe Abschnitt 2.1.2).
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie ggf. einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Bei Ausführung in den Abmessungen $\leq 1350 \text{ mm} \times \leq 1875 \text{ mm}$ (Breite x Höhe) und nicht fußbodengleichem Einbau (d. h. bei sog. Verwendung in größerer Höhe) muss der Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.3 Rauchdichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels

– mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie ggf. einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁷ in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder

– mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Bei Ausführung in den Abmessungen $\leq 1350 \text{ mm} \times \leq 1875 \text{ mm}$ (Breite x Höhe) und nicht fußbodengleichem Einbau (d. h. bei sog. Verwendung in größerer Höhe) muss der Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehör-

5 Anmerkung: Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

6 DIN 4102-18: 1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

7 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



teile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1"⁸ bzw.
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1"⁸ bzw.
- T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2"⁸ bzw.
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1909
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁸
- Herstellungsjahr:⁸

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschlusses geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

⁸ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

⁹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B^{3,5} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,5} sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁷.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 4 und 5 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 zeichnerisch dargestellt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁰ zu führen.

3.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,5} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

3.3 Feststellanlagen

Wenn der Feuerschutzabschluss mit einer Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

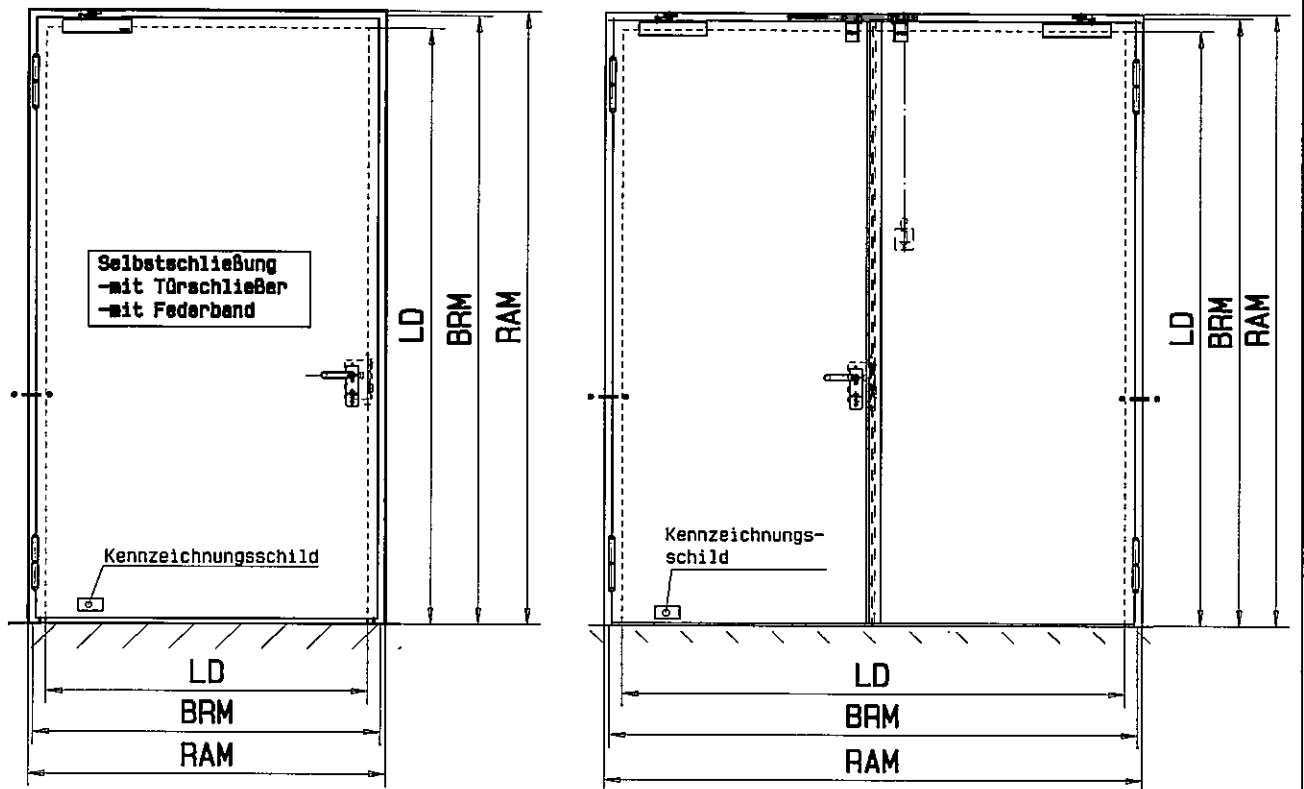
Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1909 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 6 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze



¹⁰ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



dargestellt: Anschlagrichtung DIN links
Anschlagrichtung DIN rechts im Spiegelbild

Ausführungs-varianten	Feuerschutzabschluss FSA	Baurichtmaß BRM [mm]		Rahmenaußenmaß RAM [mm]		lichter Durchgang (LD) [mm]	
		Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis
1	T30-1-(RS)-FSA (Zarge vierseitig)	500/1350	500/1875	572/1422	572/1947	424/1274	424/1799
2	T30-1-FSA	625/1500	1750/3250	697/1572	1786/3286	549/1424	1712/3212
3	T30-1-RS-FSA	625/1350	1750/2500	697/1422	1786/2536	549/1274	1712/2462
4	T30-1-FSA mit Seitenteil und/oder Oberteil	625/3428	1750/3464	697/3500	1786/3500	533/1408	1704/2454
5	T30-1-RS-FSA mit Seitenteil und/oder Oberteil	625/3278	1750/3464	697/3350	1786/3500	533/1258	1704/2454
6	T30-2-(RS)-FSA	1375/2500	1750/2500	1447/2572	1786/2536	1299/2424	1712/2462
7	T30-2-(RS)-FSA mit Seitenteil und/oder Oberteil	1375/4428	1750/3464	1447/4500	1786/3500	1299/2424	1704/2454
8	T30-2-(RS)-FSA	2500/4250	2500/4250	2572/4322	2536/4286	2424/4174	2462/4212

Im Bedarfsfall steht bei 2flg. FSA in Flucht- und Rettungswegen als Fluchtwegbreite nur die Durchgangsbreite der Gangflügels zur Verfügung (nicht bei Vollpanik).

Wandanschlüsse des Feuerschutzabschlusses bei Rauchschutz immer mind. einseitig versiegeln !

T30-1-FSA und T30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1"
T30-2-FSA und T30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"

Übersichten

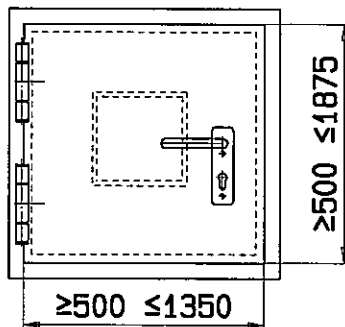
Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006



1. Feuerschutzabschluss mit/ohne Rauchschutz

(Ausführungsvariante 1 nach Anlage 1)

Konstruktion für nicht fußbodengleichen Einbau (d.h. bei sog. Verwendung in größerer Höhe)

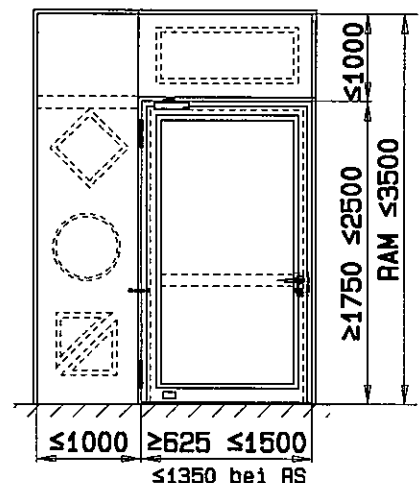
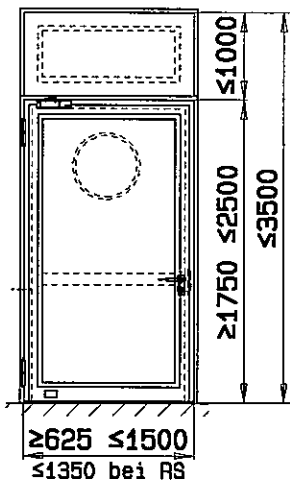
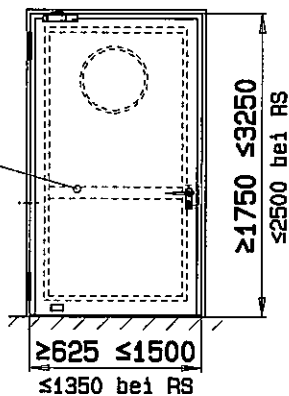


2. Feuerschutzabschluss mit/ohne Rauchschutz

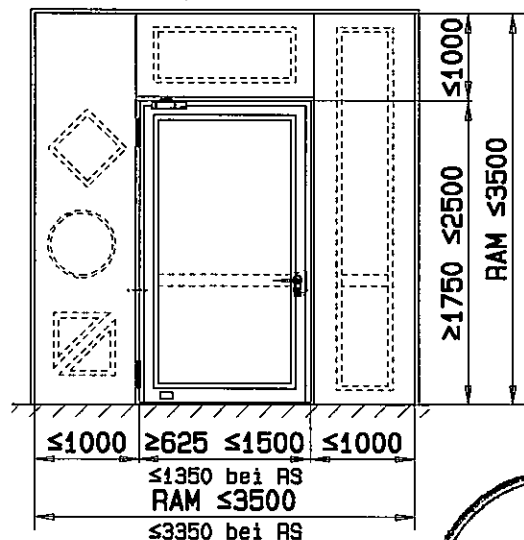
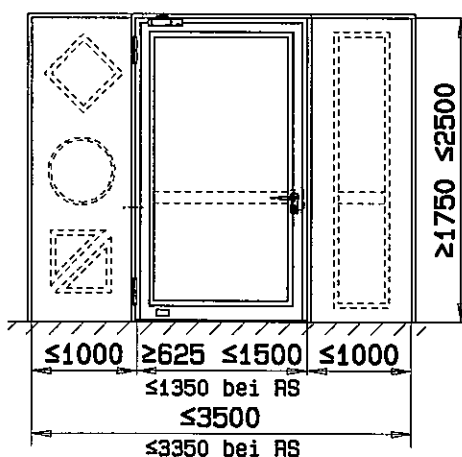
(Ausführungsvarianten 4 und 5 nach Anlage 1)

(Ausführungsvarianten 2 und 3 nach Anlage 1)

wahlw. Sprosse



(Ausführungsvarianten 4 und 5 nach Anlage 1)



Brandschutzscheiben (in Form freibleibend)



T30-1-FSA und T30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1"
T30-2-FSA und T30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"

Ansichten einflügeliger Feuerschutzabschlüsse

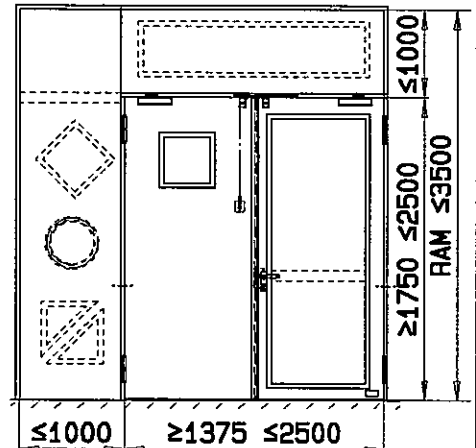
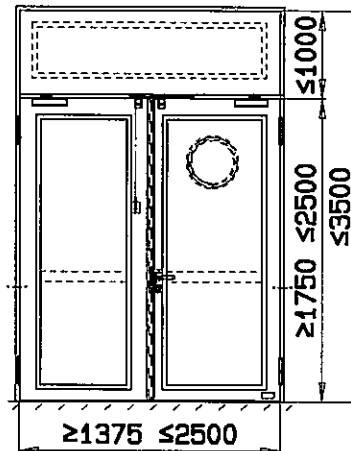
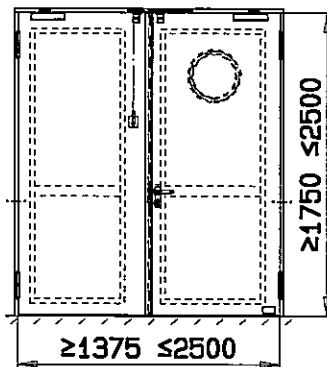
Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006

1.

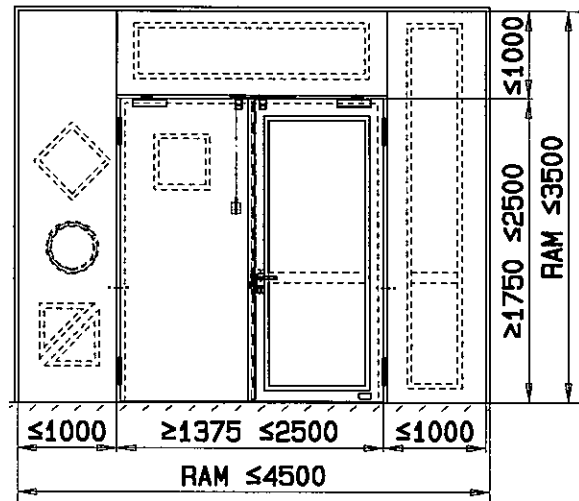
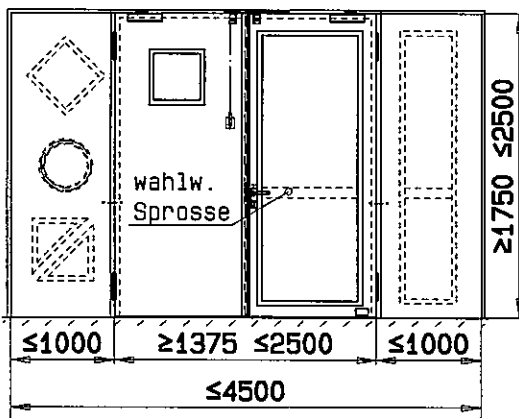
Feuerschutzabschluss mit/ohne Rauchschutz

(Ausführungsvariante 7 nach Anlage 1)

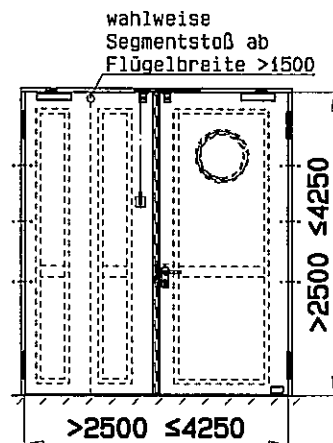
(Ausführungsvariante 6 nach Anlage 1)



(Ausführungsvariante 7 nach Anlage 1)



(Ausführungsvariante 8 nach Anlage 1)



Brandschutzscheiben
(in Form freibleibend)



T30-1-FSA und T30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1"
T30-2-FSA und T30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"
Ansichten zweiflügeliger Feuerschutzabschlüsse

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Minstdicke [mm] bei B x H ≤ 2500 x ≤ 2500 mm	Minstdicke [mm] bei B x H > 2500 x > 2500 mm
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II	115	175
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100	140
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 ⁴ Teil 3, Festigkeitsklasse 4	175	200
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	150	200
Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁵ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten ⁶	100	---
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ^{5,6}	100	---

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasungen, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasungen erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-19.14-220 und Z-19.14-319 geregelt ist, angeschlossen werden.⁶



- | | |
|---|---|
| <p>1
2 DIN 1053-1
3 DIN 1045-1
4 DIN 4165
5 DIN 4102-4: 1994-03
6</p> | <p>Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauleitung¹⁴
Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
Der zweiflügelige FSA darf nicht eingebaut/angeschlossen werden, wenn das Baurichtmaß für die Breite und/oder die Höhe den Wert von 2500 mm überschreitet.</p> |
|---|---|

**T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2" und
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"**

- Wände und Bauteile -

**Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006**

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| - Nr. P-3186/4559-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| - Nr. P-3698/6989-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| - Nr. P-3081/0719-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| - Nr. P-3738/7388-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| - Nr. P-3193/4629-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| - Nr. P-3802/8029-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| - Nr. P-3080/0709-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| - Nr. P-3203/2038-MPA BS | nach statischem Nachweis |

Mindestdicke bei einer Gesamtfläche $\leq 6,25 \text{ m}^2$	100 mm
Mindestdicke bei einer Gesamtfläche $> 6,25 \text{ m}^2$	140 mm



**T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2" und
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"**

- Wände und Bauteile -

**Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006**

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat: ...

- Bauvorhaben ...

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

**T 30-1-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-1-RS-FSA "System Schröders TSN-1" und
T 30-2-FSA "System Schröders TSN-2" und
T 30-2-RS-FSA "System Schröders TSN-2"**

- Übereinstimmungsbestätigung -

**Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1909
vom 13.12.2006**